

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 21.08.2008

#### Wann sind die ersten Investitionsruinen des IZBB-Ganztagsschulprogramms in Niedersachsen zu besichtigen?

Seit die Landesregierung erste Anträge auf Förderung der Ausstattung von Ganztagschulen aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) des Bundes bewilligt hat, sind die Anmeldezahlen an den in erster Priorität aus diesem Programm geförderten Hauptschulen in Niedersachsen deutlich zurückgegangen: Während im Schuljahr 2004/2005 noch 21,5 % der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs an einer Hauptschule angemeldet wurden, lag der Anteil der Hauptschulanmeldungen im Schuljahr 2007/2008 landesweit nur noch bei 13,2 %; regional sind zum Teil deutlich stärkere Rückgänge zu verzeichnen. Erste Zahlen für das Schuljahr 2008/2009 lassen eine Fortsetzung dieses Trends erwarten.

Viele Schulträger denken daher bereits über die Schließung von Hauptschulen bzw. deren Zusammenlegung mit Realschulen nach: So berichtet die *Neue Presse* vom 14.06.2008, dass es in Göttingen statt der bisherigen drei Hauptschulen künftig nur noch zwei Hauptschulen geben werde. In Georgsmarienhütte ist die Schließung einer Hauptschule bereits beschlossen. In Braunschweig wird nach o. g. Bericht der *Neuen Presse* erwartet, dass mehrere Hauptschulstandorte aufgegeben werden müssen, ebenso in Hannover. In Oldenburg macht sich der dortige Schuldezernent große Sorgen explizit auch um jene Hauptschulen, die aus dem IZBB-Programm zu Ganztagschulen ausgebaut wurden.

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms ‚Zukunft Bildung und Betreuung‘ 2003 bis 2007“ vom 03.11.2003 müssen die mit den Mitteln des IZBB-Programms erworbenen Ausstattungen mindestens vier Jahre nach Anschaffung oder Fertigstellung dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Wie aus der Antwort der Landesregierung vom 13.09.2005 auf meine Anfrage „Vergabe von Ganztagsmitteln aus dem IZBB-Programm der Bundesregierung“ (Drs. 15/2346) hervorgeht, ist die zeitliche Bindung für Bauten auf 25 Jahre festgelegt. Da die Fördermittel überwiegend in bauliche Investitionen geflossen sein dürften, besteht für den überwiegenden Teil der bewilligten Mittel somit eine Zweckbindung von 25 Jahren. Wie aus der Antwort auf die oben genannte Anfrage weiter hervorgeht, war seinerzeit (vermutlich im Schuljahr 2004/2005; das Schuljahr wird nicht explizit genannt) keine der bis dahin aus dem IZBB-Programm geförderten Hauptschulen einzülig. Im September 2005 ist die Landesregierung noch davon ausgegangen, dass sich das Problem der Rückzahlung der IZBB-Mittel nicht stellen werde und dass die von IZBB-Mitteln begünstigten Hauptschulen nicht von Schließung bedroht seien. Inzwischen sind die Anmeldungen an den Hauptschulen landesweit jedoch weiter drastisch zurückgegangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Die Attraktivität der Hauptschulen zu steigern, war ein wesentliches Motiv der Landesregierung, prioritär die Hauptschulen als Ganztagschulen auszustatten. Gibt es hinsichtlich des Anwahlverhaltens der Eltern signifikante Unterschiede zwischen Hauptschulen, die als Ganztagschulen genehmigt und mit IZBB-Mitteln ausgestattet wurden, und solchen Hauptschulen, die nicht als Ganztagschule arbeiten? Wenn ja, welche?
2. Gibt es bereits Beschlüsse von Schulträgern, Schulen zu schließen, die aus dem IZBB-Programm gefördert wurden? Wenn ja, welche?
3. Wie viele und welche der aus dem IZBB-Programm geförderten Hauptschulen waren im Schuljahr 2007/2008 (sofern die Zahlen vorliegen auch Schuljahr 2008/2009) einzülig? Wie

viele und welche dieser Schulen hatten im Schuljahr 2007/2008 (soweit vorliegend auch 2008/2009) weniger als 13 Schülerinnen und Schüler im fünften Jahrgang?

4. Besteht eine Verpflichtung des Landes gegenüber dem Bund als Zuwendungsgeber der IZBB-Mittel, die Investitionsmittel für einen bestimmten Zeitraum dem Verwendungszweck entsprechend, also als Investition für eine Ganztagschule, zu nutzen? Wenn ja, wie lang ist dieser Zeitraum?
5. Besteht eine Rückzahlungsverpflichtung kommunaler Schulträger gegenüber dem Land, sofern die bewilligten IZBB-Mittel vor Ende des Zeitraumes (vier Jahre für die Ausstattung bzw. 25 Jahre für bauliche Investitionen) nicht mehr dem Zweck entsprechend genutzt werden? Hat das Land gegebenenfalls bereits entsprechende Rückzahlungsansprüche geltend gemacht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.08.2008 - II/726 - 112)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/726 - 112 -

Hannover, den 19.09.2008

Auf der Grundlage der am 12. Mai 2003 durch den Bund und die Bundesländer unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 fördert das Land Niedersachsen den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen und gewährt Schulträgern zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots Zuwendungen. Hierzu hat das Niedersächsische Kultusministerium die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 vom 3. November 2003 erlassen. Diese Richtlinie enthält die für die Umsetzung des Verfahrens in Niedersachsen maßgeblichen Regelungen. Dazu zählt u. a. auch die Prioritätensetzung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Förderanträgen für die unterschiedlichen Schulformen und Klassifizierungen hinsichtlich der Genehmigung zur Errichtung als Ganztagschule. Hierbei wurden Hauptschulen als genehmigte Ganztagschulen bzw. Hauptschulen mit genehmigten Ganztagschulzügen der obersten Priorität zugeordnet. Diese Bestimmung lehnt sich an die gesetzliche Verpflichtung an, die sich aus § 23 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ergibt. Danach sind Hauptschulen bei der Errichtung von Ganztagschulen und Ganztagschulzweigen besonders zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es gibt hinsichtlich des Anwahlverhaltens der Eltern Unterschiede zwischen Hauptschulen, die als Ganztagschulen genehmigt und mit IZBB-Mitteln ausgestattet wurden, und solchen Hauptschulen, die nicht als Ganztagschulen arbeiten. Die Hauptschulen der ersten Gruppe werden stärker angewählt, als die Hauptschulen der zweiten Gruppe. Der Unterschied ist an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im 5. Jahrgang im Schuljahr 2007/2008 erkennbar. In den durch das IZBB geförderten Ganztagschulzweigen besuchen im Mittel 30 Schülerinnen und Schüler den Jahrgang 5, in den Hauptschulen, die nicht als Ganztagschulen arbeiten, besuchen im Mittel 25 Schülerinnen und Schüler den Jahrgang 5.

Zu 2:

In einem Fall hat ein Schulträger den Beschluss gefasst, eine mit IZBB-Mitteln geförderte Schule aufgrund des Wegfalls des Bedürfnisses (§ 106 Abs. 1 NSchG) aufzuheben. Es handelt sich dabei um die Hauptschule Butjadingen, die mit Ablauf des Schuljahres 2007/2008 aufgelöst wurde. Das bis zum 31. Juli 2008 durch die Hauptschule Butjadingen genutzte Gebäude wird nach deren Auf-

hebung auch weiterhin als Ganztagschule genutzt; die Zielsetzung der IZBB-Förderung bleibt damit bestehen.

Zu 3:

Von den mit IZBB-Mitteln geförderten Hauptschulen waren zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 zwei Schulen einzügig. Es handelte sich um folgende Schulen:

- a) Hauptschule Rothenburg, Braunschweig
- b) Hauptschule Butjadingen, Butjadingen (siehe Antwort zu Frage 2).

Von den mit IZBB-Mitteln geförderten Hauptschulen hatten im Schuljahr 2007/2008 acht Hauptschulen weniger als 13 Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 5. Es handelte sich um folgende Schulen:

- a) Hauptschule Ganderkesee, Ganderkesee
- b) Hauptschule Isernhagener Straße, Hannover
- c) Hauptschule Kronsberg, Hannover
- d) Hauptschule Oker, Goslar
- e) Hauptschule Rothenburg, Braunschweig
- f) Hauptschule Salzgitter-Thiede, Salzgitter
- g) Hauptschule Vienenburg, Vienenburg
- h) Hauptschule Butjadingen, Butjadingen.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen aufsteigend in den folgenden Schuljahren zunehmen werden.

Zu 4:

Das Verfahren zur Umsetzung des IZBB richtet sich nach der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum IZBB. In Artikel 4 Abs. 1. Satz 2 dieser Verwaltungsvereinbarung heißt es dazu: „Den Ländern obliegt [...] die Regelung und Durchführung des Verfahrens.“ Nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 „richtet sich die Bewirtschaftung nach dem Haushaltsrecht der Länder“.

Auf dieser Grundlage hat das Land Niedersachsen die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 vom 3. November 2003 (IZBB-Förderrichtlinie) erlassen. Diese regelt, zusammen mit ergänzenden Erlassen des Niedersächsischen Kultusministeriums, die Programmumsetzung in Niedersachsen.

Artikel 6 der Verwaltungsvereinbarung zum IZBB enthält eine dezidierte Regelung zur Rückforderung und stellt damit die abschließende Regelung dar. Vorgaben des Bundes hinsichtlich möglicher Bindungsfristen zur Erfüllung des Zweckes gibt es nicht. Rückforderungen des Bundes wegen der Nichteinhaltung von Bindungsfristen können daher ausgeschlossen werden. Für den Zuwendungsempfänger zu beachtende Bindungsfristen ergeben sich aus der IZBB-Förderrichtlinie und dem jeweiligen Zuwendungsbescheid. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 5 hingewiesen.

Zu 5:

Grundlage für die Bewilligung, die Rücknahme und den Widerruf einer Zuwendung sind die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der jeweilige Zuwendungsbescheid, den die Bewilligungsbehörde (hier: Bezirksregierung bzw. Landesschulbehörde) im Einzelfall erlassen hat. Der Zweck sowie die zeitliche Bindung der gewährten Zuwendung sind im Zuwendungsbescheid eindeutig zu benennen.

Verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind bei kommunalen Zuwendungsempfängern u. a. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“. In Verbind-

zung mit § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist darin geregelt, dass die Zuwendung oder ein Teil der Zuwendung u. a. dann zu erstatten ist, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird sowie Auflagen durch den Zuwendungsempfänger nicht erfüllt werden. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck und die festgelegten Bindungsfristen vorzeitig außer Acht gelassen würden. Derartige Fälle sind nicht aufgetreten, sodass das Land keine Rückzahlungsansprüche gegenüber kommunalen Zuwendungsempfängern geltend gemacht hat.

In Vertretung des Staatssekretärs

Jan ter Horst